



Weisungen für den Inkassobereich des Schweizer Schiesssportverbandes

Ausgabe 2008 - Seite 1

Reg.-Nr. 9.12.00 d

Der Vorstand des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) erlässt gestützt auf Artikel 26 seiner Statuten folgende Weisungen für den Inkassobereich (Inkassoweisungen):

1. Zweck der Weisung

Die Weisungen für den Inkassobereich umschreiben die Grundsätze des Inkassoverfahrens des SSV und regeln die damit zusammenhängenden Einzelheiten für die Bereiche Beiträge, Lizenzen und Abonnemente.

2. Grundsätze

Der SSV stellt für Beiträge und Gebühren jährlich zweimal Rechnung:

- am 1. März aufgrund der Erfassungen in der Vereins- und Verbandsadministration (VVA) nach Abschluss der Mutationsphase.
- am 1. Dezember aufgrund der Mutationen der Vereine in der VVA zwischen dem 1. März und dem 30. November.

Die Umsetzung des Inkassosystems hat den Beschlüssen der Delegiertenversammlung (Höhe der Beiträge und Gebühren) bzw. der Präsidentenkonferenz zu entsprechen (Abnahmeverpflichtung für das Verbandsorgan).

3. Termine und Fristen

Es gelten für den Inkassobereich folgende Termine und Fristen:

- Rechnungsstellung über die Verbandsleistungen: 1. März und 1. Dezember
- Rechnungsstellung für den Schützenbatzen: 30. Juni
- Zeitfenster für Mutationen: 1. Dezember bis 15. Februar.

4. Rechnungen

4.1 Rechnung über die Verbandsleistungen

Es werden den KSV/UV mehrwertsteuerkonforme Gesamtrechnungen zugestellt (inkl. Datenträger mit allen Einzelheiten). Sie umfassen die in der VVA erfassten Mitgliederdaten per 1. März bzw. die Differenzen zwischen dem 1. März und dem 30. November.

Die Zahlungsfrist beträgt 90 Tage ab Datum der jeweiligen Rechnungsstellung.

Einwände gegen Rechnungen sind innert 45 Tagen ab Datum der Rechnungsstellung der Geschäftsstelle des SSV durch die KSV/UV schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der SSV erledigt Einwände innert 15 Tagen.

Der von einer Bereinigung nicht betroffene Betrag ist – um Verzugszinsforderungen zu entgehen – in jedem Fall termingerecht zu überweisen.

4.2 Verzugszins und Verrechnung

Der SSV kann

- bei Nichteinhalten der Zahlungsfristen einen Verzugszins von 5% ab einem Zinsforderungsbetrag von Fr. 30.- in Rechnung stellen
- von der Möglichkeit Gebrauch machen, Forderungen des Verbandes gegenüber den KSV/UV mit deren Guthaben beim SSV zu verrechnen.

5. Einzelheiten zu den einzelnen Inkassobereichen

5.1 Beiträge

Den in der VVA erfassten Vereinen werden die Grundbeiträge verrechnet.

5.2 Lizenzausweise und Lizenzgebühren

Es sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Gedruckte und gelieferte Lizenzausweise werden verrechnet.
- Neudrucke von Lizenzausweisen aufgrund von Datenergänzungen eines lizenzierten Vereinsmitgliedes (z. B. nach Stammvereinswechsel, bei Ergänzung von Stammvereinen) erfolgen nur auf eigenes Verlangen.

Der neue Lizenzausweis

- ist bei der Geschäftsstelle des SSV schriftlich bzw. per Email zu bestellen
- wird mit einer Einzelrechnung direkt dem Lizenzierten zugestellt.
- Für Lizenzen, die nach dem entsprechenden Druckdatum gelöscht werden, erfolgt keine Rückvergütung.
- Die Anzahl der zwischen dem 1. März und dem 30. November zusätzlich erfassten lizenzierten Vereinsmitglieder wird elektronisch ermittelt. Differenzen zum Stand am 1. März kann der SSV nachfakturieren.

5.3 Schützenbatzen

Es gelten die in der VVA erfassten Aktiv-A Lizenzen per 30. November des Vorjahres. Die Rechnung für den Schützenbatzen erfolgt als Sammelrechnung an die Kantonal- und Unterverbände für den Gesamtbetrag der Aktiv-A Lizenzen pro Verband.

5.4 Verbandsorgan

Es gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Jugendliche bis und mit dem 20. Altersjahr, die als Aktiv-A-Mitglieder erfasst sind, werden für die Ermittlung der Abnahmeverpflichtung nicht berücksichtigt.
- Es werden mit der Gesamtrechnung nur Pflichtabonnemente in Rechnung gestellt. Einzelabonnemente werden separat in Rechnung gestellt.
- Pflichtabonnemente, für die bis am 1. März keine namentliche Zuweisung erfolgt ist, werden verrechnet. Eine Lieferung an eine Sammeladresse erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch. Die entsprechende Lieferadresse wird durch den SSV erfasst.
- Für Pflichtabonnemente, die nach dem 1. März gelöscht und nicht wieder zugewiesen wurden, erfolgt keine Rückvergütung.
- Die Anzahl der zwischen dem 1. März und dem 30. November zusätzlich erfassten Vereinsmitglieder wird elektronisch ermittelt. Sich daraus ergebende zusätzliche Pflichtabonnemente gegenüber der Abnahmeverpflichtung am 1. März kann der SSV nachfakturieren; dies auch dann, wenn sie nicht namentlich zugewiesen wurden.

5.5 Besonderes

- Daten von Mitgliedern, die Verbandsleistungen bezogen haben, können zwischen dem 1. März und dem 30. November zwar von den Vereinen mutiert, aber nicht gelöscht werden.
- Da seitens der KSV/UV eine Zahlungsverpflichtung besteht, erfolgt die Löschung erst nach Erledigung allfälliger Einwände bzw. nach Eingang der vollständigen Zahlung des KSV/UV durch den SSV.
- Die Vereine können in einem besonderen Ermittlungsfenster die jeweiligen Kennzahlen für das Inkasso einsehen (Einstufung für Grundbeitrag, Anzahl Lizenzen und Anzahl Pflichtabonnements).
- Der Bereich Finanzen kann in besonderen Fällen Ausnahmen zu den Rahmenbedingungen für die einzelnen Bereiche machen (z. B. bei Todesfällen oder Invalidisierung).

6. Pflichten der KSV/UV

Die KSV/UV sind verpflichtet, ihre Vereine über das Inkassoverfahren zu informieren. Sie stellen sicher, dass die Einredefrist eingehalten wird.

7. Schlussbestimmungen

Der Bereich Finanzen kann Ausführungsbestimmungen für den Inkassobereich erlassen.

Alle den vorliegenden Inkassoweisungen widersprechenden bisherigen Regelungen des SSV werden aufgehoben, insbesondere die Inkassoweisung vom 30. November 2006.

Die vorliegenden Inkassoweisungen des SSV wurden vom Vorstand am 23. Oktober 2008 genehmigt. Sie treten am 1. Dezember 2008 in Kraft.

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Die Präsidentin Der Chef Finanzen

R. Fuhrer H.R. Alder